

Osterfeuer 2011 in Schwelm

(Merkblatt zur Verteilung an interessierte Bürger – zur Veröffentlichung in der Presse – auf der Internetseite der Stadt Schwelm)

Die Zulässigkeit sogenannter Brauchtumsfeuer ist in § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Schwelm (OVöSuO) in Verbindung mit § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes abschließend geregelt. Danach ist auch das Entzünden von **Brauchtumsfeuern** im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinde kann Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Die Stadt Schwelm wird für das Jahr 2011 auf die Durchführung förmlicher Genehmigungsverfahren für Osterfeuer verzichten, wenn die nachfolgend dargestellten Vorgaben eingehalten werden:

Ein Osterfeuer wird

- von einer gesellschaftlichen Organisation oder einem Verein durchgeführt und ist als öffentliche Veranstaltung für jedermann zugänglich,
- der Stadtverwaltung spätestens bis zum 01.04. 2011 unter Verwendung des nachstehenden Formulars angezeigt,
- am Ostersamstag (23.04.2011) nicht vor 18 Uhr entzündet und bis spätestens 24 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht,
- lediglich mit den nachfolgend aufgeführten Materialien entzündet und unter Beachtung der aufgeführten Sorgfaltsmaßnahmen und
- unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Abstände zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Verkehrswegen unterhalten.

Die Anzeige eines Osterfeuers bei der Stadtverwaltung entbindet die Veranstalter nicht von seinen allgemeinen Sorgfaltspflichten; die Behörde kann auch angemeldete Osterfeuer im Einzelfall untersagen.

Es wird gebeten, geplante Veranstaltungen unter Angabe des Veranstaltungsortes und unter Benennung des Verantwortlichen mit Anschrift und Telefonnummer sowie einer Mobiltelefonnummer, unter der er am Tage der Veranstaltung zu erreichen ist, spätestens bis zum 01.04.2011 beim Fachbereich Bürgerservice-Ordnung-Recht der Stadtverwaltung anzuzeigen. Als Ansprechpartner für weitere Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros (Tel. 02336-801255) sowie das Sachgebiet Ordnung (Tel. 02336-801261) zur Verfügung.

Ein Formular für die Anzeige eines Osterfeuers ist auf der Internet-Seite der Stadt Schwelm (www.schwelm.de) zum Ausdruck bereitgestellt und kann ebenfalls im Bürgerbüro oder im Fachbereich Bürgerservice, Sachgebiet Ordnung, Moltkestraße 24, angefordert werden.

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich organische Materialien wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum und Schnittholz verwendet werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur trockenes Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind nicht erlaubt.

Die Feuerstelle darf eine Fläche von 5 Metern im Durchmesser- und die Aufschichtung des Brennmaterials eine Höhe von 2,5 Metern nicht übersteigen. Aus Gründen des Tierschutzes soll das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und am Tage des Verbrennungsvorganges noch einmal umgeschichtet werden.

Wo darf verbrannt werden?

Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Bundesautobahnen ist in der Regel ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist regelmäßig ein Mindestabstand von 50 Metern- und ein Abstand von 25 Metern zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen und Gebüsch einzuhalten.

Verantwortlicher:

Das Feuer ist ständig von 2 Personen, von denen eine über 18 Jahre alt ist, zu beaufsichtigen. Sie dürfen das Veranstaltungsgelände erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Es muss sichergestellt sein, dass im Falle einer unbeabsichtigten Ausbreitung des Feuers oder bei der Entzündung von Gegenständen in der Umgebung unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Es wird auch empfohlen, geeignetes Gerät (Handfeuerlöscher etc.) zur Eindämmung kleinerer, unbeabsichtigter Brände bereitzuhalten.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen am 07.02.2004 festgestellt hat, dass das Verbrennen von Pflanzenschnitt oder Holzabfällen durch Landwirte oder Gartenbesitzer auch dann nicht als Brauchtumsfeuer angesehen werden kann, wenn oder weil diese Veranstaltung zur Osterzeit geschieht. Das OVG geht vielmehr davon aus, dass in diesen Fällen eine Abfallbeseitigung stattfindet. Solche Abfallbeseitigungen außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen bzw. unter Mißachtung des hierzu geregelten Verfahrens gelten als Ordnungswidrigkeit und können von der zuständigen Behörde mit Geldbußen geahndet werden.

Geldbußen sieht das Landesimmissionsschutzgesetz auch für den Fall vor, dass Osterfeuer im Sinne des § 7 LImSchG zu Gefährdungen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.

Zu einer Kostenbelastung des Veranstalters oder sonst verantwortlicher Personen einschließlich des Grundstückseigentümers kann auch ein Feuerwehreinsatz führen, wenn der Einsatz durch vorwerfbares Fehlverhalten bei der Herrichtung der Feuerstelle oder der Überwachung des Osterfeuers veranlasst wurde.